

Verlängerung der Ampelschaltung für Fußgänger an der Kreuzung St.-Veit-Straße/Kreillerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02633 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim 09.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18530

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02633
2. Lageplan Stadtbezirk
3. Lageplan Lichtsignalanlage Nr. 568

Beschluss des Bezirksausschusses des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 27.01.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 14 - Berg am Laim hat am 09.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02633 beschlossen.

Es wurde beantragt, an der Kreuzung Kreillerstraße/St-Veit.Straße die Grünzeit für die Fußgängerquerungen zu verlängern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Grünzeiten der meisten Fußgängerfurten in München sind so bemessen, dass bei durchschnittlicher Gehgeschwindigkeit mindestens die Mitte der gegenüberliegenden Richtungsfahrbahn (etwa 3/4 der kompletten Wegstrecke) erreicht werden kann. Ausnahmen hiervon bilden Straßen mit sehr breitem Mittelteiler oder in bestimmten Fällen auch Ampelanlagen, welche von ÖPNV-Fahrzeugen direkt beeinflusst werden können. Wichtiger für die Sicherheit der Fußgänger*innen ist die Schutzzeit, die anschließend an die Grünzeit folgt. Die Dauer der Schutzzeit wird für jede Querungsstelle nach einem bundesweit einheitlichen Verfahren berechnet und ermöglicht allen Fußgänger*innen, welche bei Grün die Fahrbahn betreten haben, ihren Weg

gefährlos fortzusetzen. Fahrzeuge, welche anschließend ihre Freigabe bekommen, werden solange noch zurückgehalten.

Zum Queren der Fahrbahn steht also nicht nur die Grünzeit zur Verfügung, sondern auch die Schutzzeit in der nachfolgenden Rotphase, die es ermöglicht, eine bei Grün begonnene Querung noch sicher und ohne übertriebene Eile zu beenden. Das Grünlicht bedeutet letztlich, dass Fußgänger*innen Ihre Querung beginnen und die Fahrbahn betreten dürfen.

Die Annahme, dass allein während der Grünzeit die komplette Fahrbahn überquert werden muss, ist daher nicht zutreffend. Die Schutzzeit steht ebenfalls zur Verfügung und ermöglicht immer, die Querung der Fahrbahn zu vollenden.

Abbiegende Fahrzeuge die ihre Freigabe gleichzeitig mit den Fußgänger*innen erhalten, haben gemäß § 9 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung besondere Rücksicht auf zu Fuß Gehende zu nehmen und müssen wenn nötig warten, d.h. solange sich die Fußgänger*innen noch auf der Fahrbahn befinden.

Da die Ampelanlage an der Kreillerstraße/St-Veit-Straße verkehrsabhängig betrieben wird, kann die Dauer der Grünzeiten von einem Ampelzyklus zum nächsten variieren. Die Dauer der Grünzeit nach dem anfangs erwähnten Standardwert wird dabei im Durchschnitt (Echtzeitauswertung für den 30.06.2025).

- Für die nördliche Querung über die St.-Veit-Straße um mehr als 600% übertroffen,
- Für die südliche Querung über die St.-Veit-Straße um mehr als 80% übertroffen,
- Für die östliche Querung über die Kreillerstraße um mehr als 100% übertroffen
- Für die westliche Querung über die Kreillerstraße um ca 8% übertroffen.

Im Durchschnitt ist in den meisten Fällen so eine vollständige Querung während der Grünzeit möglich. Der geringere Grünzeitüberschuss der westlichen Querung resultiert daraus, dass diese nicht in der Hauptverkehrsrichtung liegt und während der Überfahrt einer Trambahn jeweils auf Rot geschaltet werden muss. Aufgrund der langsameren Geschwindigkeit während einer Kurvenfahrt, haben die Trambahnen hier einen erhöhten Zeitbedarf. Die östliche Querung jedoch kann während der Trambahnüberfahrt weiterhin freigegeben bleiben. Da die Wegstrecke der westlichen Querung wesentlich länger ist und weil hier die Trambahngleise gequert werden müssen, empfiehlt es sich daher für die Überquerung der Kreillerstraße die östliche Querung zu nutzen.

Um eine effiziente Beschleunigung des ÖPNV zu gewährleisten ist eine dauerhafte Verlängerung der Grünzeit an der westlichen Querung nicht möglich. An den anderen Querungsstellen ist die vollständige Querung während der Grünzeit bereits in den meisten Fällen möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02633 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirkes Berg am Laim vom 09.04.2025 kann daher nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine längere Grünzeit ist wie beantragt in einer Vielzahl der Fälle bereits gegeben, kann jedoch insbesondere an der westlichen Querung der Kreuzung nicht immer eingehalten werden, um weiterhin eine effiziente Beschleunigung des ÖPNV zu gewährleisten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02633 der Bürgerversammlung des 14. Stadtbezirk Berg am Laim am 09.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirk Berg am Laim der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Alexander Friedrich

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 14 - Berg am Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.412

zur weiteren Veranlassung